

das westdeutsche Zollgesetz vom 14. Juni 1961 und das westdeutsche Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 erklären in annexionistischer Weise das gesamte Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937, also auch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, Gebietsteile der Volksrepublik Polen und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, zum Inland der westdeutschen Bundesrepublik.-

Die westdeutsche Gesetzgebung zur Staatsbürgerschaft sanktioniert nicht nur ausdrücklich die faschistischen Zwangseinbürgerungsakte gegenüber Bürgern anderer Staaten, sondern stellt diese Bürger auch noch unter die Personalhoheit der Bundesrepublik. Besonders deutlich kommt das in dem „Gesetz über eine befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit“ vom 23. Juni 1966 zum Ausdruck, wonach Personen deutscher Nationalität, die nicht Bürger der Bundesrepublik sind, dem westdeutschen Strafrecht und der westdeutschen Gerichtsbarkeit unterworfen werden.

Ein weiteres, besonders krasses Beispiel in der Kette der annexionistischen gesetzgeberischen Maßnahmen der Bundesrepublik stellt das „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts“ vom 3. August 1967 dar. Dieses Gesetz soll den westdeutschen Behörden die Handhabe dazu geben, den Sitz von Stiftungen, die sich auf dem Territorium anderer Staaten befinden, nach Westdeutschland zu verlegen und sich hierbei rücksichtslos über die Gesetze der betreffenden Staaten und die Satzungen der Stiftungen hinwegzusetzen. Als Voraussetzung für die willkürliche Verlegung des Sitzes einer solchen Stiftung nach Westdeutschland genügt es den Initiatoren dieses Gesetzes, daß die Stiftung irgendwann vor 1945 nach „deutschen Rechtsvorschriften“ gebildet worden ist.

Mit diesem gesetzgeberischen Machwerk setzt sich die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik erneut skrupellos über die legitimen Staats- und Rechtsordnungen anderer Staaten hinweg und mischt sich mittels ihrer Gesetzgebung in den Kompetenzbereich der Machtorgane anderer Staaten ein. Damit wird der Versuch unternommen, die Jurisdiktion der westdeutschen Bundesrepublik rechtswidrig auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Frankreichs, Belgiens, Österreichs und anderer Staaten auszudehnen. Die westdeutsche Regierung beschränkt sich in ihren expansionistischen Bestrebungen also nicht nur auf Gebiete in den Grenzen von 1937, sondern maßt sich Hoheitsrechte über Territorien an, die der deutsche Imperialismus im Ergebnis seiner Aggression gegen die europäischen Staaten vorübergehend unter seine Herrschaft bringen konnte. Das bedeutet, daß die westdeutschen Imperialisten aus der faschistischen Okkupation auch noch „Rechte“ für sich ableiten wollen. Mit dieser Haltung offenbaren sie, daß ihre damalige und heutige Zielstellung identisch ist. Während die deutschen Faschisten die Völker erst nach erfolgter Annexion oder Okkupation ihren Gesetzen unterwarfen, nehmen die westdeutschen Imperialisten heute bereits in der Zeit, in der sie neue verbrecherische Expansionen planen und vorbereiten, juristische Aggressionsakte vor.

Die von der neonazistischen NPD auf ihrem Parteitag vom 10. bis 12. November 1967 in Hannover erhobenen Forderungen nach Annexion nicht nur der Deutschen Demokratischen Republik und von Gebietsteilen der Volksrepublik Polen, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, sondern auch von Territorien Österreichs und Italiens konnten nur im Ergebnis der Politik des westdeutschen Imperialismus aufkommen und befinden sich in voller Übereinstimmung mit der revanchistischen Zielstellung der Kiesinger/Strauß-Regierung.